

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde Heldenstein, Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein	Ort, Datum 12.10.2020
---	--------------------------

## Bekanntmachung

### Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben

#### **Beseitigung des Bahnübergangs Weidenbach, Bahn-km 61,900 bis Bahn-km 63,000 der Strecke 5600 München-Simbach in der Gemeinde Heldenstein**

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Die Strecke 5600 München Ost Pbf - Simbach (Inn) wird durch eine Kreisstraße Mü 21 in km 62,080 höhengleich gekreuzt. Die Kreisstraße Mü 21 verbindet die Ortsteile Stefanskirchen (Gemeinde Ampfing), Weidenbach (Gemeinde Heldenstein) und Rattenkirchen (Gemeinde Rattenkirchen). Der Bahnübergang hat eine regionale Bedeutung und bietet Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen sowie zu Privatgrundstücken.

Die Bahnübergangssicherungsanlage in km 62,080 „Weidenbach“ befindet sich im Bf Weidenbach und wird durch eine nahüberwachte, fernüberwachte, Anrufschränke (NFA) gesichert.

Die bestehende Anlage wird beseitigt und durch einen Straßenausbau des bahnparallelen Weges (Blumenau) Richtung Osten als Kreisstraße Mü 21 und Errichtung einer Straßenüberführung über den Kirchbrunner Bach ersetzt.

Die Strecke 5600 ist im Abschnitt km 21,1 - 66,7 eine eingleisige, nicht elektrifizierte Hauptbahn. Sie ist im konventionellen Transeuropäischen Eisenbahnnetz (TEN) enthalten. Die Strecke ist als Bestandteil des BZ-Kernnetzes dem Steuerbezirk 2 (Rosenheim) zugeordnet.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt nach dem Verzeichnis der örtlichen zulässigen Geschwindigkeiten (VzG) 140 km/h. Der Bremswegabstand im betroffenen Bereich beträgt 1000m. Die Strecke ist mit Zugfunk und PZB ausgerüstet.

Der Bahnübergang „Weidenbach“ befindet sich in der Gemeinde Heldenstein. Straßenbaulastträger der Kreisstraße MÜ 21 ist der Landkreis Mühldorf am Inn.

#### **Die Planunterlagen Stand: 26.06.2019 liegen zur allgemeinen Einsicht aus**

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

VG Heldenstein, Schulstr, 5a, 84431 Heldenstein, Zimmer 02

in der Zeit (vom – bis)

19.10.2020 – 18.11.2020

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID-19-Pandemie nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich telefonisch bei der Gemeinde Heldenstein unter **08636 / 98230** abgeklärt werden.

#### **Die Planunterlagen sind während der Auslegungszeiten auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:**

Gemeinde Heldenstein unter: [www.heldenstein.de](http://www.heldenstein.de)

Regierung von Oberbayern unter: [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

DB Netz AG: [www.abs38.de/projektinformation-weidenbach.html](http://www.abs38.de/projektinformation-weidenbach.html)

I.

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen** gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

02.12.2020

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

VG Heldenstein, Schulstr, 5a, 84431 Heldenstein, Zimmer 02

oder bei der  
Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Zi.Nr.: 4122, **erheben**.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur **Aufnahme der Niederschrift** telefonisch ein Termin zu vereinbaren

- bei der Gemeinde Heldenstein unter **08636 / 9823 18** oder **08636 / 9823 23**  
in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

oder

- bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 2790** oder **089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Gemeinde Heldenstein, Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4122 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: [bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de](mailto:bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de) einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.
3. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.


5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Gemeinde Heldenstein und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt.

**Aktueller Hinweis:**


Die Einsichtnahme der Planunterlagen bei der Gemeinde Heldenstein ist trotz der aktuellen Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie zu den in der Bekanntmachung genannten Bedingungen möglich.

In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, die Planunterlagen auf den in dieser Bekanntmachung genannten Internetseiten abzurufen und einzusehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 2790.

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
**Antonia Hansmeier**  
**1. Bürgermeisterin**



Ausgehängt: 

Abgenommen: